

Meldung des tatsächlichen Arbeitseinkommens für Vorjahre

Sehr geehrte/r Versicherte/r,

wie bereits mit der Anforderung der Meldung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens 2024 angekündigt, übersenden wir Ihnen die Anfrage zum tatsächlichen Arbeitseinkommen für die Vorjahre gemäß § 13 KSVG. Hiernach hat die Künstlersozialkasse bei einer jährlich wechselnden Stichprobe zu überprüfen, ob die ausgewählten Versicherten in den vergangenen Jahren ihre voraussichtlichen Arbeitseinkünfte ordnungsgemäß gemeldet haben.

Wir bitten Sie daher, den anliegenden Meldebogen auszufüllen. Als Unterstützung haben wir Ihnen auf einige Ausfüllhinweise zusammengestellt.

Bitte reichen Sie des Weiteren Ihre Einkommensteuerbescheide 2018 bis 2021 in Kopie ein. Soweit Sie (noch) keine Einkommensteuerbescheide erhalten haben, legen Sie bitte vom Steuerberater erstellte Gewinn- und Verlustrechnungen vor.

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldebogen einschließlich der Einkommensteuerbescheide senden Sie bitte **innerhalb von vier Wochen** an uns zurück.

Die vollständigen Unterlagen sind bis spätestens 01.12.2023 einzureichen. Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Künstlersozialkasse

Ausfüllhinweise zur Abfrage des tatsächlichen Arbeitseinkommens der vergangenen Jahre

1. **Andere Unterlagen** wie z. B. Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Rechnungen etc. sind für die Überprüfung der Daten im Fragebogen mangels ausreichender Beweiskraft **nicht geeignet**.
2. Unterschreiben Sie unbedingt den Vordruck. Schicken Sie die Unterlagen **nicht per Fax**, sondern **unbedingt** auf dem **Postweg** an die KSK.
3. Das zu versteuernde Einkommen ist **nicht** maßgebend. Bitte tragen Sie diesen Wert **nicht** in den Vordruck ein. Das Gleiche gilt für Kapitaleinkünfte oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.
4. Bei eventuell erzielten Verlusten tragen Sie bitte in die jeweiligen Spalten 0,00 EUR ein.
5. Denken Sie **unbedingt** an die Kennzeichnung **JA / NEIN** im Meldebogen.
6. Von Ihnen ausgeübte Tätigkeiten, die für sich genommen zwar nicht künstlerischer / nicht publizistischer Natur, jedoch untrennbar mit Ihrer nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit verbunden sind, d. h. **typische** Arbeiten eines Freiberuflers (Kundengewinnung und -gespräche sowie organisatorische und verwaltende Tätigkeiten usw.), sind für die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit **mit zu berücksichtigen**.
Anders zu verfahren ist nur bei eigenständigen Zweitberufen wie z. B. Taxifahrer, Gastwirt, Versicherungsmakler, deren Einkünfte somit gesondert auszuweisen sind.
7. Bitte orientieren Sie sich an dem nachstehenden Beispiel, welche Beträge einzutragen sind, wenn Sie ausschließlich künstlerisch bzw. publizistisch tätig sind.

Beispieljahr:

2020	Mein tatsächliches Jahresarbeitseinkommen 2020 aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit betrug:	Daneben habe ich im Jahre 2020 Einkünfte aus einer selbständigen nicht künstlerischen / nicht publizistischen Tätigkeit erzielt:
€	<input type="text" value="3"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="1"/> <input type="text" value=","/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/>	<input checked="" type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja
€	<input type="text"/>	€ <input type="text"/>

Auszug aus dem Steuerbescheid:

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	EUR
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit.....	33.101
Einkünfte.....	33.101
Summe der Einkünfte	33.101
ab Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.008
Gesamtbetrag der Einkünfte.....	29.093

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit

33.101

Bitte beachten Sie, dass das maßgebliche Arbeitseinkommen im Einkommensteuerbescheid in seltenen Fällen auch als Gewerbeeinkünfte ausgewiesen sein kann. Ferner bitten wir zu berücksichtigen, dass Einkünfte aus Kapitalanlagen (z. B.: Schiffsbeteiligungen, Windkraftanlagen etc.), die in den Einkommensteuerbescheiden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen sind, im Meldebogen unter der Rubrik Einkünfte aus **nicht** künstlerischen / **nicht** publizistischen Tätigkeiten einzutragen sind.

Zuletzt noch eine Bitte: Senden Sie diese Unterlagen **nicht** zusammen mit Ihrer Einkommensmeldung für das nächste Jahr zurück.

Bitte **nicht** heften, klammern oder kleben. Sie erleichtern uns die elektronische Archivierung, wenn Sie alle Unterlagen lose in den Briefumschlag legen.